

**Hanseatisches Oberlandesgericht
Zivilsenate**

**Sievekingplatz 2
20355 Hamburg**

Telefon (Durchwahl): (040) 4 28 43 - 4648
Telefon (Zentrale): (040) 4 28 28 - 0
Telefax: (040) 4 28 43 - 4097

Zimmer: 138

Hanseatisches Oberlandesgericht, 7 U 44/13
Postfach 300121, 20348 Hamburg

Rechtsanwälte
Schön & Reinecke
Ebertplatz 10
50668 Köln

ES	ZU	MhA
Eingang:		
13. Dez. 2018		
RAe Schön und Reinecke		
zdA	WV	Teil. BT

Sprechzeiten:

montags bis donnerstags von 9.00 bis 15.00 Uhr
und freitags von 9.00 bis 14.00 Uhr

Bitte bei Antwort angeben:

Geschäftsnummer:

7 U 44/13

Hamburg, den 11.12.2018

In Sachen

AMARITA Bremerhaven GmbH ./ Schälke, R.

Ihr Zeichen: 315-611/11 R-k

Sehr geehrte Herren Rechtsanwälte,

im oben bezeichneten Verfahren wurde Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt auf:

**Dienstag, 05.03.2019, 12:00 Uhr,
Sitzungssaal 210, 1. Stock, Sievekingplatz 2.**

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

Das Gericht hat ferner die in der beiliegenden Verfügung enthaltene Anordnung getroffen, die zur Vermeidung von Nachteilen unbedingt zu beachten ist.

Geben Sie bitte bei allen Schreiben das vorstehend aufgeführte Geschäftszeichen an und fügen Sie bitte den Schriftsätzen und Anlagen immer die erforderliche Anzahl von Abschriften / Ablichtungen für die Gegenpartei(en) und deren Prozessbevollmächtigte(n) bei.

Datenschutzhinweise:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Hanseatischen Oberlandesgerichts unter <http://www.justiz.hamburg.de/rechtsprechung-senate/datenschutzhinweise>

Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Bitte beachten: Übersenden Sie Schriftsätze nur dann vorab per Fax, wenn dies der Fristwahrung dient. Nur das Aktenexemplar wird kostenfrei ausgedruckt. Für Mehrfertigungen werden Auslagen eingezogen.

Bankverbindung

Justizkasse Hamburg:
Deutsche Bundesbank
IBAN: DE10 2000 0000 0020 0015 01
BIC: MARKDEF 1200

Verkehrsanbindung

Messehallen: U2
Sievekingplatz: Metrobus 3
Johannes-Brahms-Platz: Bus 112
und Schnellbus 35, 36

Nachtbriefkasten

Am Haupteingang des
Ziviljustizgebäudes,
Sievekingplatz 1

Mit freundlichen Grüßen

Bartels, JHSekr'in

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Den barrierefreien Zugang zum Gebäude erfragen Sie bitte vorab telefonisch.

7 U 44/13

Verfügung

Rechtsstreit

AMARITA Bremerhaven GmbH ./ Schälke, R.

EB	ZU	Mt.F.
Eingang:		
13. Dez. 2018		
RAe Schön und Reinecke		
zdA	WV	Te/ BT

1. Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Senat wird bestimmt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
Dienstag, 05.03.2019	12:00 Uhr	Sitzungssaal 210, 1. Stock, Sievekingplatz 2

Belehrungen gemäß §§ 78, 215 ZPO

Vor den Oberlandesgerichten herrscht Anwaltszwang. Daher kann nur ein Rechtsanwalt oder im Einvernehmen mit einem Rechtsanwalt ein der deutschen Sprache mächtiger Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der nach den Teilen 1 und 5 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) berechtigt ist, vorübergehend die Tätigkeit eines Rechtsanwalts auszuüben, zum Prozessbevollmächtigten bestellt werden. Handlungen, die die Partei selbst vornimmt, sind prozessrechtlich unwirksam. Wird für die Partei kein Rechtsanwalt oder kein vorstehend näher bezeichneter ausländischer Rechtsanwalt tätig, kann gegen sie ein Versäumnisurteil ergehen. Die Parteien werden daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Nichterscheinen im Termin zu einem Verlust des Prozesses führen kann. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a, 251a ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Dr. Weyhe, RiOLG
Richter



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 11.12.2018

Bartels, JHSekr'in
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig